



## I. Zweck und Organisation

### A. Zweck.

Der Schweizerische Kaufmännische Verein bezweckt nach dem Art. 1 seiner Statuten vom 29. Juli 1900:

1. *Die Organisation des kaufmännischen Fortbildungsunterrichtes* durch: a) Förderung der Bildungsbestrebungen seiner Sektionen; b) Veranstaltung kaufmännischer Lehrlingsprüfungen.

2. *Die wirtschaftliche und soziale Besserstellung der schweizerischen Handelsangestellten* durch: a) Organisation des Arbeitsnachweises vermittelt eines eigenen Stellenvermittlungsbureaus mit Filialen im In- und Auslande; b) eine Krankenkasse; c) eine Hülfskasse; d) Erleichterung der Lebens- und Unfallversicherung; e) Erteilung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsbeistand; f) weitere durch Spezialreglemente festzulegende Vergünstigungen; g) ein Centralorgan.

3. *Behandlung wirtschaftlicher Tagesfragen und Förderung der Berufsinteressen der Handelsangestellten, sowie der allgemeinen Interessen des Kaufmannsstandes überhaupt* durch: a) das Mittel der Presse (Centralorgan), Verhandlungen, Vorträge, Kundgebungen usw.; b) Aufstellung von Preisfragen, bezw. Prämierung und Verbreitung gediegener Lösungen.

4. *Pflege freundschaftlicher Beziehungen und vaterländischer Gesinnung unter seinen Angehörigen.*

Demzufolge erstreckt sich die Tätigkeit des S. K. V. hauptsächlich nach vier Richtungen, nämlich auf:

**1. Förderung der Berufskennnisse der kaufmännischen Lehrlinge und Angestellten** durch: Organisation des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts durch die *Sektionen*; Förderung der Bildungsbestrebungen der